

Hygieneplan Corona

für die Nutzung von Stadthallen, DGH's und BGH's usw.

durch zugelassene Nutzer

Inhalt

- 1. Grundsätzliche Regelungen**
- 2. Unterweisung**
- 3. Räumliche Regelungen / Rahmenbedingungen**
- 4. Persönliche Hygiene**
- 5. Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Meldepflicht**
- 7. Allgemeines**

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan gilt für alle von der Stadt Waldeck zugelassenen Nutzern von Räumen der Stadthallen, DGH's, BGH's, Grillhütten usw. Der Hygieneplan ist von allen Personen in den Räumlichkeiten der Stadt Waldeck zwingend einzuhalten.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten.

Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportliche oder musische Nutzung) aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan als Ergänzung zu diesem Hygieneplan.

Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Betrieb eingestellt werden.

1. Grundsätzliche Regelung

Die Stadt Waldeck stellt den berechtigten Nutzern auch während der Corona-Krise die Stadthallen, BGH's, DGH's usw. zur Verfügung. Die Sporthalle Waldeck darf für „sportliche Aktivitäten“ genutzt werden.

Es sind besondere Nutzungsbedingungen zu beachten, die insbesondere durch die Verordnungen des Landes Hessen und deren Ausführungsbestimmungen sowie auf Landkreisebene geregelt sind.

2. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mieter die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen allen Nutzern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der gemeindlichen Einrichtungen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Mieter die Nutzer auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

3. Räumliche Regelungen / Rahmenbedingungen

Für sportliche Aktivitäten ist ein Negativnachweis (geimpft oder genesen) erforderlich.

Des Weiteren wird auf die Empfehlungen des sportspezifischen Hygienekonzeptes des Landessportbundes verwiesen.

Evtl. Verschärfungen (z.B. Hotspot-Regelungen) sind entsprechend einzuhalten.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind vom Vermieter im Vorfeld gut sichtbar angebracht worden und sind je nach Nutzung durch den Nutzer individuell anzupassen.

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen sind von dem

Veranstalter zu erfassen. Die erfassten personenbezogenen Daten müssen für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt werden. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Räume der Stadt Waldeck soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Ein Mindestabstand von mind. 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, ist zu jeder Zeit der Veranstaltung einzuhalten. Beim kurzfristigen Verlassen des Veranstaltungszeitraumes darf dieser Mindestabstand ebenfalls nicht unterschritten werden.
- Persönliche Nahkontakte sind zu vermeiden (z.B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen.

- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Betreten der Räume vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch:

- a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten- und Niesetikette:
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
 - Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
In bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum.
Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Kochs-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Die Mieter wirken darauf hin, dass Risikogruppen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht an Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Stadt Waldeck teilnehmen, bei denen sie einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit.

Es dürfen sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Die Anzahl ist abhängig von der Größe des Sanitärraumes.

6. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Landkreis Waldeck-Frankenberg umgehend zu melden.

7. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzeptes durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Waldeck, den 31.01.2022



Vollbracht

Bürgermeister